

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung

gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuellen Fassung

Die bei den Kommunalwahlen am 15. März 2026 in den Ortsbeirat Kronberg der Stadt Kronberg im Taunus gewählte Bewerberin über den Wahlvorschlag:

Nr. 6 - Kronberg für die Bürger, KfB

lfd. Nr. 4, Frau Susanne Baronin von Engelhardt hat zum 30. April 2026 auf ihr Mandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Ortsbeirat Kronberg der Stadt Kronberg im Taunus nachrückt:

Nr. 6 - Kronberg für die Bürger (KfB)

lfd. Nr. 3, Herr Dr. Jochen Eichhorn, Kronberg im Taunus, 690 Stimmen.

Der bei den Kommunalwahlen am 15. März 2026 in den Ortsbeirat Kronberg der Stadt Kronberg im Taunus gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 6 - Kronberg für die Bürger, KfB

lfd. Nr. 3, Herr Dr. Jochen Eichhorn hat zum 30. April 2026 auf sein Mandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Ortsbeirat Kronberg der Stadt Kronberg im Taunus nachrückt:

Nr. 6 - Kronberg für die Bürger (KfB)

lfd. Nr. 2, Herr Detlef Tinzmann, Kronberg im Taunus, 617 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist bei dem Besonderen Wahlleiter Michael Richter, in Katharinenstr. 7 in 61476 Kronberg im Taunus schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Kronberg im Taunus, 30.04.2026

Der Besondere Wahlleiter der
Stadt Kronberg im Taunus
Wahlen
Katharinenstraße 7
61476 Kronberg im Taunus